

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Niema Movassat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17989 –**

### **Zahlen zu Speicherungen in polizeilichen EU-Datenbanken (2019) (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16723)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Stichtag vom 1. Januar waren fast 90 Millionen Personen und Sachen im Schengener Informationssystem (SIS II) gespeichert (2018: 82 Millionen, 2017: 76 Millionen; vgl. Bundestagsdrucksachen 19/16723 und 19/3487, jeweils Antwort zu Frage 1). Personenfahndungen bilden mit rund 983 000 den kleineren Teil aller Ausschreibungen. Ein Zehntel dieser Eintragungen stammt aus Deutschland, auch diese Zahl stieg deutlich an. Das SIS II erhält außerdem neue Funktionen. Zukünftig kann das SIS mit Finger oder Handballenabdrücken unbekannter Tatverdächtiger durchsucht werden. Hierfür hatte die EU-Kommission vor zwei Jahren ein „Fingerabdruckidentifizierungssystem“ (AFIS) freigeschaltet. Dessen Einführung ist erst Ende 2021 verpflichtend, das System wird aber bereits von Behörden aus Deutschland und neuen weiteren SIS-Mitgliedstaaten genutzt. Im Vergleich zum Zeitpunkt der Einrichtung des AFIS vor zwei Jahren hat sich die Zahl der dort gespeicherten „Fingerabdruckblätter“ auf rund 273 000 verdreifacht. Davon stammen rund 56 000 von deutschen Kriminalämtern. Auch die Suchläufe nehmen deutlich zu. Allein die deutschen Behörden haben 2019 über 9 000 „Treffer“ erzielt, diese Zahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr etwa vervierfacht. Der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Holger Münch, beschreibt die neue Ermittlungsmaßnahme deshalb als „sehr erfolgreich“.

Als zusätzliche biometrische Daten können im SIS II neben Fingerabdrücken auch Gesichtsbilder und DNA-Profile gespeichert werden. Derzeit befinden sich im SIS II Lichtbilder zu 63 447 Personen. Zur Anzahl bereits gespeicherter DNA-Daten macht die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/16723 keine Angaben.

Möglich ist mittlerweile auch, Fahndungen im SIS II zu notieren, die auf Informationen aus Drittstaaten beruhen oder sogar von diesen angeregt werden. Hierfür müssen die ausländischen Stellen lediglich einen Teilnehmer des SIS II finden, der den Eintrag vornimmt. In welchem Umfang diese neue Funktion genutzt wird ist unklar, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat antwortet dazu nicht. So kann weder die Anzahl ausländischer

Ausschreibungen geprüft werden noch welche Drittstaaten davon Gebrauch machen. Die Antwort der Bundesregierung auf die frühere Kleine Anfrage kann nach Ansicht der Fragesteller so verstanden werden, dass jedenfalls keine entsprechenden Anfragen von US-Behörden stammen (Bundestagsdrucksache 19/10080, Antwort zu Frage 16).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Frage 13 kann in Teilen aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) und § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf ihre Arbeitsweise zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Eurodac-System und dem Visa-Informationssystem gespeichert, bzw. auf wie viele Personen verteilen sich die dort eingestellten Fingerabdruckblätter (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 1)?

Die Daten zum Eurodac-System werden von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) gehostet und müssen dort für statistische Zwecke abgerufen bzw. angefragt werden. Aufgrund der zurzeit weltweit vorherrschenden Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Krise konnten die angefragten Daten durch den für EURODAC zuständigen Bereich bei eu-LISA nur zum Teil generiert und dem Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt werden.

Folgende Daten (Stand: 29. Februar 2020) wurden zugeliefert: Gesamtbestand EURODAC: 5.757.749 Fingerabdruckblätter, davon: 5.592.782 Asylbewerber und 164.967 illegal eingereiste Personen.

Die Daten zum Visa-Informationssystem (VIS) werden von der Betreiberagentur der Europäischen Union eu-LISA gehostet und müssen dort abgerufen bzw. angefragt werden. Nach Abruf der zur Verfügung stehenden Berichte bei eu-LISA liegen der Bundesregierung folgende Daten vor: Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im VIS folgende Antragszahlen gespeichert: Gesamtbestand VIS: 75.914.331, davon 66.417.719 mit Fingerabdruckdatensätzen. Der Anteil deutscher Anträge beläuft sich auf: 9.931.758, davon mit Fingerabdruckdatensätzen: 9.279.304. Eine Auswertung der gespeicherten Dossiers nach Personen wurde bei eu-LISA angefragt. Hierzu gibt es keinen abrufbaren Bericht. Eine Rückmeldung hierzu ist vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Ausnahmesituation bislang nicht erfolgt.

2. Welche geringen technischen Anpassungen sind im Vorgangsbearbeitungssystem der SIRENE Deutschland zur zukünftigen Kommunikation mit Europol erforderlich (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 3)?
  - a) Welche neuen Prozesse müssen hierzu gefunden, bzw. welche bestehenden Prozesse müssen angepasst werden?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Europol wird an die Kommunikationsinfrastruktur des SIS 3.0 angeschlossen. Darüber hinaus wird der Zugriff Europol auf das SIS erweitert, etwa auf weitere Fahndungskategorien des SIS. Da es sich bei Europol nicht um einen Mitgliedstaat mit einem SIRENE-Büro und einer N.SIS-Stelle im eigentlichen Sinne handelt, sind die Geschäftsprozesse in der Kommunikation und Informationsverarbeitung anzupassen. Diesbezüglich finden derzeit Abstimmungen auf europäischer Ebene statt.

- b) Aus welchem Grund wird für diese eigentlich geringen technischen Anpassungen ein noch zu beziffernder personeller Aufwuchs erwartet?

Angesichts der erweiterten Zugriffsrechte von Europol und der neuen Vorschriften zum Austausch von Zusatzinformationen mit Europol ist insgesamt mit einer Zunahme des Arbeitsaufwandes zu rechnen.

Beispielsweise sieht Artikel 48 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1862 vor, dass die Mitgliedstaaten Europol künftig im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen über jeden Treffer zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten unterrichten, sofern dies nicht ausnahmsweise die laufenden Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährdet oder wesentlichen Interessen der Sicherheit des ausschreibenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.

3. Inwiefern arbeiten auch Bundesbehörden in den dafür zuständigen europäischen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen zu Spezifikationen für die Weiterentwicklung des SIS-II-AFIS mit (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 6)?
  - a) Welche Weiterentwicklungen werden in diesen Gruppen behandelt?

Die Fragen 3 und 3a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BKA vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der auf europäischer Ebene durch die EU-Kommission und eu-LISA eingerichteten Arbeits- und Expertengruppen zur Erarbeitung der Spezifikationen für die Weiterentwicklung der Systemfunktionen des SIS bzw. des SIS-AFIS.

In diesen Arbeits- und Expertengruppen werden u. a. die folgenden Sachverhalte und Weiterentwicklungen des SIS-AFIS zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Vorgaben abgestimmt:

- Die Definition notwendiger Schnittstellenspezifikationen und der hierfür einzuhaltenden technischen Datenstandards zur Übertragung an bzw. dem Empfang von Fingerabdruckdaten an das SIS-AFIS.
- Die Definition der sog. Service Level Agreements, insbesondere der einzuhaltenden maximalen Zeitdauer verschiedener Rechercheanfragen und des Datenumfangs, der durch das SIS im technischen Trefferfall zurückgemeldet wird.

- Die Abstimmung fachlicher und technischer Voraussetzungen und Arbeitsabläufe zu der in Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1862 niedergelegten Speicherung und Recherche von Fingerabdruckdaten unbekannter Personen, die der Begehung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt werden.
  - b) Welche Weiterentwicklungen sollen aus Sicht der Bundesregierung in die entsprechenden Ergebnisdokumente aufgenommen werden?

Die von den in der Antwort zu den Fragen 3 und 3a angesprochenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisdokumente stellen technische und fachliche Empfehlungen dar, die durch Beschluss des dafür in den EU-Verträgen vorgesehenen sogenannten Komitologieausschusses unter Beteiligung der Mitgliedstaaten verbindliche Wirkung sowohl für die Schengenstaaten als auch für eu-LISA entfalten. Sie sollen sowohl das technische Funktionieren der notwendigen Schnittstellen und Zentralsystemfunktionen sowie ein unter allen Mitgliedstaaten konsentiertes fachliches Vorgehen sicherstellen. Die Ergebnisdokumente müssen aus Sicht der Bundesregierung alle aus den neuen Verordnungen ableitbaren Systemfunktionalitäten spezifizieren, damit diese in ihrer späteren Anwendung auch sichergestellt werden können.

- c) Inwiefern unterscheidet sich das AFIS, das Bundesbehörden nutzen, von Systemen der übrigen Schengen-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Geschwindigkeit von Suchläufen (Schnellsuche)?

Zu der Geschwindigkeit von Suchläufen der Systeme anderer Schengen-Mitgliedstaaten kann das BKA keine Aussage treffen.

4. Geht die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung auch die EU-Kommission davon aus, dass die gemäß Artikel 40 der Verordnung 2018/1862 vorgesehene Möglichkeit von Ausschreibungen zu unbekanntem gesuchten Personen fristgemäß eingeführt werden kann (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 6)?

Die Aufnahme des Wirkbetriebs der Funktionen des SIS-AFIS gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1862 setzt einerseits die technische Umsetzung durch die Betreiberagentur eu-LISA voraus, andererseits die technische und fachliche Umsetzung durch die Schengenstaaten. Nach bisheriger Zeitplanung geht die Bundesregierung von einer fristgerechten Umsetzung der technischen Voraussetzungen im Zentralsystem sowie einer fristgerechten Umsetzung der national in Deutschland notwendigen technischen und fachlichen Voraussetzungen aus.

Wie sich die Zeitplanung jedoch durch die neu eingetretene Situation aufgrund der Corona-Krise entwickeln wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

5. Wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand die Ausschreibungskategorie „Ermittlungsanfrage“ nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses möglich sein, und welche Voraussetzungen fehlen hierfür?

Die Eingabe der Ausschreibungskategorie „Ermittlungsanfrage“ wird zum 8. Dezember 2021 (derzeitiger Planungstermin seitens der EU) auf Grundlage des Artikels 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 im SIS möglich sein. Ob die in Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 vorgesehenen Maßnahmen aufgrund einer Ermittlungsanfrage vom vollziehenden Mitglied-

staat durchgeführt werden, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Wenn nach dem nationalen Recht des vollziehenden Mitgliedstaats Ermittlungsanfragen nicht zulässig sind, erfolgt für den betreffenden Mitgliedstaat stattdessen automatisch eine sog. verdeckte Kontrolle (vgl. Artikel 37 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1862).

6. Inwiefern kann im INPOL-System nach unbekannte Personen mithilfe der ausschließlichen Speicherung von biometrischen Daten gefahndet werden, und wie viele Datenblätter zu wie vielen Personen sind dort gespeichert (bitte für Fingerabdrücke, Gesichtsbilder, Handballen, DNA-Daten ausweisen)?

Im INPOL-System kann nicht unmittelbar mit Hilfe von biometrischen Daten nach unbekannt Personen gefahndet werden; die biometrischen Daten sind in separaten Dateien gespeichert. Eine Suche nach Datensätzen mit biometrischen Merkmalen unbekannter Personen (ungelöste Tatortspuren) ist nur im Automatisierten-Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS) und in der DNA-Analyse-Datei (DAD) möglich. Es gibt keine Datenbank für Lichtbilder unbekannter Personen.

In den Dateien sind aktuell folgende Datenmengen gespeichert (Zahlen sind gerundet, da sie sich täglich verändern):

- Im AFIS sind ca. 82.000 Spurendatensätze von Handflächenabdrücken und ca. 263.000 Spurendatensätze von Fingerabdrücken recherchierbar. Es sind ca. 3,08 Millionen Personendatensätze mit Fingerabdrücken und 2,23 Millionen Personendatensätze mit Finger- und Handflächendatensätzen für Recherchen verfügbar.
- In der DAD sind Spurendatensätze gespeichert, zu denen noch kein möglicher Spurenleger identifiziert werden konnte. In ihr sind ca. 870.000 DNA-Profile von Personen und ca. 358.000 Spurendatensätze gespeichert.
- Für Recherchen mit dem Gesichtserkennungssystem (GES) stehen in der Datei DigiLibi ca. 5,81 Millionen Lichtbilder von ca. 3,65 Millionen Personen zur Verfügung.

7. Aus welchem Grund ist der Bestand von Lichtbildern im zentralen polizeilichen Informationsverbund (INPOL-Z) im vergangenen Jahr um 1 Million gestiegen (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 11)?
  - a) Wie viele Bilder kamen im Jahr 2019 hinzu, und wie viele wurden im gleichen Zeitraum gelöscht?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Der Bestand an recherchefähigem Lichtbildmaterial (Portraitbilder) in INPOL-Z stieg im Jahr 2019 von ca. 5,50 Millionen Lichtbildern (Stichtag 8. Januar 2019) auf ca. 5,81 Millionen Lichtbilder (Stichtag 2. Januar 2020). Der Nettoaufwuchs betrug demnach ca. 310.000 Lichtbilder im Jahr 2019. Eine detaillierte Auswertung zur Anzahl sowie zu den Gründen der hinzugekommenen und gelöschten Lichtbilder ist aufgrund der Corona-Lage zurzeit nicht möglich.

- b) Zu wie vielen Personen liegen die derzeit 5.814.342 Lichtbilder im INPOL-Z vor?

In INPOL-Z sind derzeit (Stichtag 3. Januar 2020) 3.648.613 Personen mit Lichtbild gespeichert.

- c) Worum handelt es sich bei der im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Staatsschutz im BKA angesiedelten Datenbank „ST-Libi“, und zu wie vielen Personen liegen die dort gespeicherten 3.124 Lichtbilder vor?

Bei „ST-Libi-Z“ handelt es sich um eine Amtsdatei des BKA, die im Rahmen der Zentralstellenfunktion verwendet wird. Sie dient den beim BKA mit der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität beauftragten Referaten der Zentralstelle zur Speicherung der im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung anfallenden digitalen Lichtbilder und der Identifizierung von unbekanntem polizeilich relevanten Personen mittels automatisierter Lichtbildvergleiche.

Mit Stand vom 19. März 2020 sind in der Datei ST-Libi-Z insgesamt 3.519 Lichtbilder zu 2.950 Personen aus dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität – Religiöse Ideologie gespeichert.

- d) Mit welchen Dateien wird das im polizeilichen Staatsschutz des BKA eingerichtete nicht verbundfähige Material abgeglichen, und in welchem Umfang wird dort recherchiert (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 12)?

Im Rahmen der Zentralstellenaufgaben zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität wurden bisher nur in der Abteilung TE (bis 1. November 2019 Abteilung ST) und ausschließlich in dringenden Fällen insgesamt 15 Lichtbilder mit dem nicht verbundfähigen Datenbestand in der Datei ST-Libi-Z und dem verbundfähigen Lichtbildbestand in INPOL-Zentral abgeglichen. Alle weiteren Lichtbildrecherchen – auch in der Datei ST-Libi-Z – werden durch die Abteilung ZI durchgeführt und sind hierbei nicht umfasst.

Die in der Datei ST-Libi-Z gespeicherten Lichtbilder werden darüber hinaus nicht mit anderen Dateien abgeglichen.

8. Wann genau will das BKA sein Gesichtserkennungssystem ersetzen, bzw. wann im ersten Quartal 2020 soll hierfür der Auftrag erteilt werden (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 12)?

Die in der Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16723 genannte Studie diene nicht unmittelbar zu Ersatz- und/oder Beschaffungsbestrebungen, sondern der Schaffung eines Überblicks zur Leistungsfähigkeit markterhältlicher Gesichtserkennungssysteme auf einer dem BKA bekannten Datenbasis.

9. Wie viele Abfragen haben das BKA, die Bundespolizei und die Landeskriminalämter nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Jahr 2019 mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des BKA vorgenommen, und wie viele Personen wurden dabei identifiziert (bitte auch die Zahlen zu Identifizierungen des BKA wie in der Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1261, beauskunften)?

Im Jahr 2019 wurden im Gesichtserkennungssystem (GES) des BKA insgesamt 53.971 Abfragen vorgenommen, dabei wurden insgesamt 2.123 Personen identifiziert.

Die Zahlen verteilen sich wie folgt:

<b>Behörden</b>	<b>GES-Recherchen</b>	<b>Personen-identifizierungen</b>
Landeskriminalämter	21.251	1.488
Bundespolizei	5.197	448
Bundeskriminalamt	27.523	187
<b>Gesamtzahl</b>	<b>53.971</b>	<b>2.123</b>

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, der Artikel 27 des Bundespolizeigesetzes sei technikoffen formuliert, sodass dieser auch in seiner jetzigen Fassung eine Ermächtigung für die intelligente Videoüberwachung mit Mustererkennung oder sogar den Abgleich biometrischer Daten beinhaltet (vgl. Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste im Deutschen Bundestag „Rechtsgrundlage für den Einsatz sog. intelligenter Videoüberwachung durch die Bundespolizei, WD 3 – 3000 – 202/16)?

Nach § 27 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kann die Bundespolizei selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um beispielsweise Gefahren für Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes oder eines Verkehrsflughafens oder für dort befindliche Personen oder Sachen zu erkennen. Inwieweit § 27 BPolG als Rechtsgrundlage für den Einsatz weiterer Systeme dienen kann, hängt von der konkreten Art und Ausgestaltung dieser Systeme und dem beabsichtigten Einsatz ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt § 27 Satz 1 BPolG jedenfalls für den Einsatz von Systemen zur Live-Gesichtserkennung, beinhaltend einen Abgleich biometrischer Daten, keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar.

Hierfür wäre vielmehr eine eigenständige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich, welche die an einen Einsatz solcher Systeme zu stellenden Voraussetzungen unter Beachtung verfassungsrechtlicher Anforderungen hinreichend bestimmt.

11. Kann die Bundesregierung, wie in Frage 13 erbeten, die Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses nach verdeckter oder gezielter Kontrolle differenzieren (bitte für Artikel 36 Absatz 2 und Absatz 3 sowie für Personenausschreibungen sowie Sachausschreibungen getrennt ausweisen)?

Eine statistische Erhebung zu Ausschreibungen, wie sie in Frage 13 ausgeführt sind liegen nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

12. Ist der Bundesregierung wenigstens die Größenordnung bekannt, in der Einträge bzw. Ausschreibungen im SIS II nach Artikel 36 Absatz 3 auf Informationen aus Drittstaaten beruhen oder sogar von diesen angeregt werden (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 17)?

Entsprechende Ausschreibungsersuchen, die auch auf Informationen aus Drittstaaten basieren, werden in eigener nationaler Zuständigkeit vorgenommen.

Statistische Übersichten zu den Ausschreibungen gemäß Artikel 36 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI, für die auch Informationen aus Drittstaaten relevant wurden, werden nicht geführt.

- a) Welche Zahlen wurden hierzu in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen genannt?

Die Fragestellung wird so verstanden, dass eine Nennung der Zahlen in Ratsarbeitsgruppen abgefragt wird, welche die Ausschreibungen im SIS II nach Artikel 36 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI betreffen, die auch auf Informationen aus Drittstaaten beruhen oder von diesen angeregt wurden. In der Ratsarbeitsgruppe „Terrorismus“ wurde in der Sitzung am 16. Januar 2020 mitgeteilt, dass durch einen Mitgliedstaat bislang zu 243 Personen Ausschreibungen nach Artikel 36 Absatz 3 eingegeben wurden, die auch auf Informationen aus Drittstaaten beruhen.

- b) Aus welchen Regionen stammen die Ausschreibungen bzw. die davon betroffenen Personen (etwa Nordafrika, Westbalkan, Irak bzw. Syrien)?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Bezüglich der Antwort zu Frage 12a wurde in der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe „Terrorismus“ am 16. Januar 2020 mitgeteilt, dass die relevanten Personen aus der West-Balkan-Region stammen.

- c) Welche SIS-Teilnehmer haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Ausschreibungen welcher Staaten übernommen?

Eine statistische Übersicht, welche SIS-Teilnehmer Ausschreibungen von Personen welcher Staaten nach Artikel 36 Absatz 3 auf Basis (auch) von durch Drittstaaten übermittelter Informationen vorgenommen haben, liegt nicht vor. Auf die Antworten zu den Fragen 12a und 12b wird hingewiesen.

- d) Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/10080 so zu verstehen, dass keine entsprechenden Ausschreibungen bzw. Einträge von US-Behörden stammen?

Ja. Verantwortlich für Ausschreibungen können nur SIS-II-Mitgliedstaaten sein.

- e) Falls US-Behörden der EU-Kommission oder einzelnen Mitgliedstaaten doch eine Liste mit auszuschreibenden Personen übergeben haben, wie viele Personen sind dort verzeichnet?

Ausschreibungen werden ausschließlich in eigener nationaler Zuständigkeit vorgenommen, unabhängig von den Quellen der jeweils vorliegenden Erkenntnisse.

Die Sicherheitsbehörden stehen im steten Austausch mit ihren internationalen Partnern und tauschen auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften auch personenbezogene Daten zu Zwecken der Terrorismusbekämpfung aus. Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufteter Form – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (insb. Rz 162 bis 166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der



vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) weitergeleitet wurden.

Eine Freigabe durch die ausländischen Nachrichtendienste liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würde. Die zugesagte Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Tatsache, dass überhaupt eine Zusammenarbeit stattfindet.

Nach einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits muss hier das Fragerecht zurückstehen.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der betroffenen Behörden an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

- f) Werden diese Personen lediglich als „Gefährder“ betrachtet, oder werden ihnen Straftaten vorgeworfen?

Angaben hierzu können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 12e verwiesen.

13. Haben Bundesbehörden überhaupt Einträge bzw. Ausschreibungen nach Artikel 36 Absatz 3 im SIS II vorgenommen, die auf Informationen aus Drittstaaten beruhen oder sogar von diesen angeregt werden, und falls ja, in welcher Größenordnung (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 17; etwa weniger als 10, 100, 1000)?

Die genaue Anzahl an Ausschreibungen, die auch auf Informationen von Drittstaaten beruhen, ist statistisch nicht erfasst und kann nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zur Frage 12 verwiesen.

- a) Mit welchen Geheimdiensten in Drittstaaten arbeiten Bundesbehörden diesbezüglich zusammen (sofern hierzu keine Statistiken geführt werden, bitte soweit erinnerlich wiedergeben)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Anlage mit der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ wird verwiesen.\*

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- b) Welche Voraussetzungen (etwa Statusabkommen, operative Abkommen) müssen vorliegen, damit ein Drittstaat deutsche oder andere Behörden, die am SIS II teilnehmen, um eine Speicherung bitten können?

Auf die Antwort zu Frage 12e wird verwiesen.

- c) Wie überprüfen Bundesbehörden, ob die Voraussetzung für eine Ausschreibung nach Artikel 36 Absatz 3 vorliegen?
- d) Nach welcher Maßgabe werden diese Staaten dann über „Treffer“ informiert?

Die Fragen 13c und 13d werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Anlage mit der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ wird verwiesen.\*

14. Für welche Maßnahmen hat das BKA zur Umsetzung der neuen SIS-Verordnungen Mittel in Höhe von 2,34 Mio. Euro aus dem „Innere Sicherheitsfonds“ der Europäischen Union (ISF) abgerufen, und für welche Maßnahmen ist dies für 2020 vorgesehen (Bundestagsdrucksache 19/16723, Antwort zu Frage 21)?

Die Mittel in Höhe von 2,34 Mio. Euro wurden im BKA im Jahr 2019 verwendet, um notwendige Systemumstellungen der derzeitigen IT-Landschaft rund um das aktuell im Betrieb befindliche N.SIS vorzubereiten bzw. durchzuführen. Unter anderem fordern die neuen EU-Verordnungen neue Protokollierungsvorschriften umzusetzen, den Anschluss weiterer Behörden vorzubereiten sowie rechtliche, fachliche und organisatorische Anforderungen zu beschreiben.

Im Jahr 2020 werden von den Mitteln des ISF Anforderungsanalysen auf Grundlage der erforderlichen EU-Dokumente für den INPOL- und N.SIS-Komplex und die daran angebotenen BKA-Systeme finalisiert. Die sich daraus ergebenden Änderungsbedarfe werden umgesetzt. Der genaue Umfang der anzufordernden Mittel für das Jahr 2020 steht noch nicht fest.

15. Aus welchen weiteren außer den in Frage 21 angegebenen Instrumenten finanziert das BKA das „Projekt SIS 3.0“ zur Umsetzung der neuen SIS-Verordnungen)?

Das BKA bedient sich zur Umsetzung der neuen Verordnungen zum SIS keiner weiteren, über den ISF und die Haushaltsmittel des Bundes hinausgehenden Instrumente.

16. Welche biometrischen Kontrollsysteme will die Bundespolizei zur Bedarfsdeckung des Ein- und Ausreisystems (EES) beschaffen (bitte die Hersteller oder Unterauftragnehmer nennen), und welche Kosten werden dafür veranschlagt oder sind bereits bekannt?

Mit Inbetriebnahme des Ein- und Ausreisystems (EES) ist bei der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugelassen sind, und bestimmte andere Drittstaatsangehörige die Erfassung und Speicherung von biometrischen Daten (Gesichts-

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

bild und in bestimmten Konstellationen die Fingerabdrücke) von Drittstaatsangehörigen verpflichtend.

Fingerabdruckscanner wurden bereits im Kontext der Umsetzung des Visa-informationssystems beschafft und können auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der EES-VO genutzt werden. Die Beschaffung von Gesichtserkennungssystemen für die Durchführung von manuellen Grenzkontrollen befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Die mit Inbetriebnahme des EES optional vorgesehene Einführung von Self-Service-Systemen und e-Gates befindet sich aktuell in der Prüfung.

Zur Erfassung von Gesichtsbildern werden analog dazu noch Kamerasysteme benötigt. Dieser Bedarf soll durch eine aktuell laufende Ausschreibung gedeckt werden. Aufgrund des derzeit andauernden Verfahrens können hierzu noch keine Aussagen über Lieferanten bzw. Subauftragnehmer getätigt werden. Die Kosten werden auf ca. 2,8 Mio. Euro geschätzt. Weiterhin ist die technische Erüchtigung des Bestandssystems EasyPASS geplant. Die diesbezügliche Kostenschätzung beläuft sich auf 5,5 Mio. Euro.

17. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Passagiere von Kreuzfahrtschiffen im Rahmen des Ein- und Ausreisensystems (EES) bei der Einreise in einen EU-Mitgliedstaat zukünftig verpflichtend registriert werden sollen, und inwiefern sollte dafür der Schengener Grenzkodex geändert werden, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Meinungsbildung der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

18. Welche erwarteten Kosten sind der Bundesregierung für das EU-Projekt „Interoperabilität“ bekannt, und welche weiteren Kosten kommen nach derzeitigem Stand durch die Umsetzung der neuen Verordnungen für die angeschlossenen Informationssysteme hinzu (bitte für SIS II, Eurodac, VIS, EES, ETIAS und ECRIS-TCN darstellen )?

Ist es der Bundesregierung möglich, diese Gesamtkosten für die zentralen Systeme auf EU-Ebene sowie die nationalen Systeme in den Mitgliedstaaten aufzuschlüsseln?

Aufgrund der weiterhin andauernden Umsetzungsplanung und vor dem Hintergrund der Komplexität der Gesamtvorhaben und ihrer Abhängigkeiten voneinander sowie in Teilen noch andauernder Rechtssetzungsprozesse auf EU-Ebene ist eine abschließende Angabe der Kosten, die mit der Umsetzung der Interoperabilitätsverordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 sowie der damit zusammenhängenden Informationssysteme in Deutschland anfallen werden, noch nicht möglich. Der Bundesregierung sind die Kosten- und Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission, u. a. die sog. Impact Assessments, bekannt. Diese sind veröffentlicht und öffentlich zugänglich.

Die EU-Kommission trägt die Kosten für die Errichtung bzw. Anpassung der zentralen Systeme sowie deren Anbindung an die Mitgliedstaaten. Zudem ist eine Ko-Finanzierung der Umsetzungsaufwände in den Mitgliedstaaten durch EU-Finanzinstrumente möglich. Aufgrund der bislang nicht abgeschlossenen Beratungen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 und erst anstehender Antragsrunden für die Nutzung der EU-Finanzinstrumente im kommenden MFR sind noch keine Angaben dazu möglich, welche Kosten der nationalen Umsetzung aus diesen Mitteln gedeckt werden können.

